

Satzung des Katzenschutzverein Halle e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Katzenschutzverein Halle e. V. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister Halle eingetragen.
- c) Sitz und Gerichtstand des Vereins ist Halle.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der GemeinnützigkeitsVO vom 24.12.1953 und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die notwendigen Mittel werden durch freiwillige Beiträge und Stiftungen aufgebracht. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Vereinsarbeit dient dem Schutz der Hauskatze.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, nach Möglichkeit herrenlose und hilfsbedürftige Katzen zu fangen oder zu übernehmen und sie nach Kastration bzw. Sterilisation gesund zu pflegen.

Der Verein bemüht sich, die Tiere an Katzenliebhaber gegen Erstattung einer Schutzgebühr abzugeben bzw. sie wieder in ihrer angestammten Gegend freizusetzen, wenn der Futterplatz gesichert ist.

Unter keinen Umständen dürfen Tiere dem Tierhandel oder Versuchszwecken zugeführt werden.

Ziel des Vereins ist es, das Katzenelend in unserer Stadt zu mindern und wirksame Hilfe zu leisten. Hierzu gehört auch eine im Rahmen des Vereins mögliche Öffentlichkeitsarbeit, um das Aussetzen von Tieren zu verringern.

Hierbei ist der Tätigkeitsbereich innerhalb von Halle nicht begrenzt.

In Notfällen wird der Verein zu Arzt- und Unterhaltskosten beitragen bzw. diese, falls notwendig, ganz übernehmen.

Die Unterbringung der vom Verein zu betreuenden Katzen wird bis zur Weitervermittlung bzw. Wiederfreisetzung im Katzenhaus oder in Pflegestellen erfolgen.

§ 3

Verwendung von Beiträgen und Spenden

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich zum Zwecke des Vereins bekennen, können als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahmen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebliche Anerkennung wirksam.

- b) Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- c) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsabschluss beendet werden. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch

- a) Streichung aus der Mitgliederliste
- b) Ausschluss
- c) Tod

zu a) Streichung eines Mitgliedes kann bei unbegründeten Beitragsrückständen erfolgen, die mindestens bei 12 Monaten liegen müssen.

zu b) Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung, die erforderlichenfalls als außerordentliche Versammlung einzuberufen ist, mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Gründe für einen beantragten Ausschluss müssen der Versammlung vom Vorstand vorgetragen und erläutert werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist

Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung vor dem Versammlungstermin zu geben. Bei der Versammlung besteht zu diesem Tagesordnungspunkt kein Stimmrecht für das Mitglied.

§ 5 **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) diese Satzung einzuhalten,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einmal jährlich, innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Eine über diesen Termin hinausgehende Verlegung bedarf einer schriftlichen Begründung als Aushang im Katzenhaus. Der Vorstand beruft die Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein.

Die Leitung der Versammlung kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr
2. Bericht des Kassierers

3. Bericht des Kassenprüfers
4. ggfs. Neuwahlen
5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr

Zu jedem der Tagesordnungspunkte gehört eine Aussprache. Zu den Punkten 1. und 2. jeweils die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

Beschlüsse werden in der Versammlung, soweit von Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit sind die Anträge abgelehnt. Die Beschlüsse werden vom Protokollführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und von einem aus der Versammlung gewählten Mitglied zu unterschreiben.

Das Protokoll ist jedem Mitglied zugänglich zu machen als Aushang im Katzenhaus. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu auch berechtigt, wenn zu dringenden Entscheidungen eine Einberufung der Mitglieder erforderlich ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer und
- dem Protokollführer

zusammen.

Die Rechtsvertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, den 1. und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand regelt den Geschäftsbetrieb (Vorstandssitzungen, Unterschriften, Mitgliederbetreuung, Verwaltungsfragen usw.) durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst in seiner ersten Sitzung gibt. Er fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestes drei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem Stellvertreter zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Abweichend von § 4 Abs. c gilt für die Mitglieder des Vorstandes eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahreschluss.

§ 10 Die Revision

Der Kassenprüfer nimmt zweimal jährlich eine unverhoffte Kassenprüfung vor. Ein Protokoll ist zu fertigen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine

Gesamtkassenprüfung der Kasse durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 **Aktive Mitglieder**

Aus den Mitgliedern, die sich für die Betreuung der Katzen zur Verfügung stellen, bildet sich der Kreis der Aktiven. Alle die Tiere betreffenden Fragen sind zwischen Vorstand und diesem Kreis zu erörtern.

§ 12 **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit gefasst. Anträge hierzu sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Einladung in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand stellt hierzu den Antrag und muss zu der Versammlung mit einer Frist von vier Wochen einladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Zweiwochenfrist einberufen. Diese zweite Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Tierschutz Halle e. V., Große Klausstraße 11, 06108 Halle*.

§ 14 **Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt erst mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.